

Die Simonie muß beurteilt werden vom Standpunkt dessen, der das Amt verkauft, und vom Standpunkt der Kirche.

„Die Simonie geht ursprünglich auf den Verkauf des heiligen Geistes, d. h. geistlicher Weihen und Wirkungen, und ist als solche ein uralter Schandfleck des Klerus; schon im 5. Jahrhundert stellte Kaiser Glycerius fest, daß der größte Teil der bischöflichen Weihen um Geld, nicht Verdienste halber erworben wurde. Aber mit Entziehung der germanischen Kirchen wurde der Begriff verschoben. Seitdem wurden Kirchen vielfach von Laien gegründet und ausgestattet. Damit erhielten die Stifter nach germanischem Rechte die *Munt*, d. h. die Gewalt- und Schutzherrschaft über ihre Kirchen und als deren Ausfluß das Ein- und Absetzungrecht des geistlichen Vorgesetzten und das Veräußerungsrecht des geistlichen Gutes. Namentlich galt das für die Könige als Begründer der Bischofsstühle. Nun sahen aber die Stifter dies ihr Kirchengut und die damit verbundenen Besetzungsrechte an wie irgendein anderes finanzielles Recht: sie brachten die Kirchen in den gemeinen Wirtschaftsverkehr zu Kauf und Tausch, sie veräußerten um Geld die kirchlichen Stellen.“ (Lamprecht II, 291.)

Durch die Simonie kamen in die kirchlichen Ämter viele unfähige und auch unwürdige Männer. So konnte die Kirche ihre religiöse und sittliche Aufgabe nicht erfüllen. Also Reform! Aber noch mehr. In der Simonie kam die Herrschaft der Laienwelt über die Kirche zum scharfen und dauernden Ausdruck. Die Kirche war unfrei, ihr fehlte das Verfügungsrecht über einen großen Teil ihres Personals und ihres Eigentums. So wurde aus dem Verlangen nach Reform der Kirche ein Verlangen nach Freiheit der Kirche.

Die Priesterhehe war nach kanonischem Recht verboten; aber im 11. Jahrhundert gab es unter den niederen Klerikern im ganzen Abendland viele verheiratete. Die Priesterhehe war keine Ausnahme mehr, und es war nicht selten, daß unfreie Kleriker freie Frauen zur Ehe nahmen. Damit war eine schwierige Rechtsfrage gestellt worden; denn nach germanischem Recht (I § 13, 1) waren nur Ehen zwischen Mann und Weib gleicher Geburt (ebenbürtig) rechtsgültig; in Ehen mit ungleicher Geburt der Gatten folgten die Kinder der ärgeren Hand, also sie waren unfrei. Wie sollte es nun mit den Kindern der Kleriker sein, sollten diese dem Stande der Freien oder Unfreien angehören? Eine unter dem Vorsitz König Heinrichs II. 1019 in Goslar tagende Synode kam zu dem Beschluß, daß sie unfrei wären. Damit war aber durch eine deutsche Synode die Priesterhehe anerkannt; denn diese Entscheidung war ja nur dadurch